

Verordnung zum Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

vom 23. September 2019

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Lonnerstadt folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum der Kirchweih in Lonnerstadt von Mittwoch 00:00 Uhr bis Montag 24:00 Uhr.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst die öffentlichen Straßen „Mühlgasse“ (von der Einmündung „Am Mühlbach“ bis zur Einmündung „Badgasse“) und „An den Kellern“ (von der Einmündung „Mühlgasse“ bis zur Einmündung „Bergstraße“) mit den Grundstücken FINrn. 143 und 143/16 (alle Gemarkung Lonnerstadt). ²Erfasst sind alle öffentlich zugänglichen und für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen. ³Der entsprechende Lageplan ist als Anlage dieser Verordnung beigelegt.

§ 2

Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke

¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es im Zeitraum von jeweils 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten, alkoholische Getränke mitzuführen. ²Als Mitführen im Sinne dieser Verordnung gilt das Mitbringen alkoholischer Getränke in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen dem Verbot des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke mitführt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Lonnerstadt, 23. September 2019
Markt Lonnerstadt

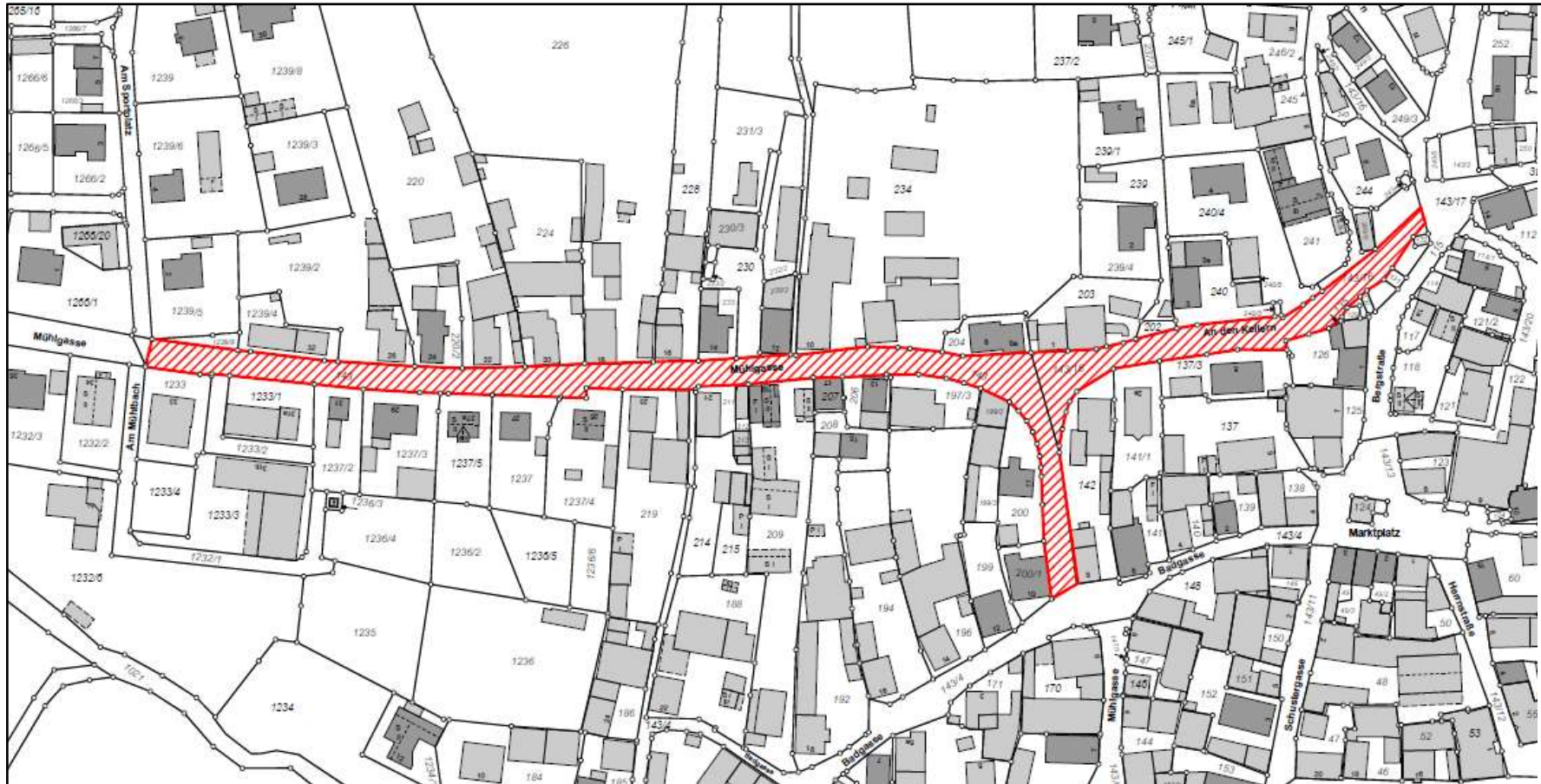
gez.

H i m p e l
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung zum Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen vom 23. September 2019,

Markt Lonnerstadt:



Bekanntmachungsvermerk:

- Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt vom 27.09.2019